



SATZUNG
der Jungen Kantorei Bad Soden e.V.
in der Fassung vom 29.11.2017

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Kantorei Bad Soden e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und finanzielle Unterstützung der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina in Bad Soden.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Beschaffung von Mitteln in Form von Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden zur zweckgebundenen Verwendung für die Junge Kantorei (Jugendchor ggf. mit einer entsprechenden Erweiterung für Mädchen und/oder Knaben) an der katholischen Kirche St. Katharina in Bad Soden
 - den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder (z.B. Unterstützung bei musikalischen Veranstaltungen der Kirchengemeinde)
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Katharina Bad Soden, die

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vornehmlich für die Junge Kantorei zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Minderjährige ab Vollendung des 7. Lebensjahres sein.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur bis spätestens zum 28./ 29.02. für den 31.03., bis zum 31.05. für den 30.06., bis zum 31.08. für den 30.09. und bis zum 30.11. für den 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Monatsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Ein etwaiger Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Für das erste Halbjahr des Vereinsbeitritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium sowie die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister, und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beliebig erweitert werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, unter gleichzeitiger Zuordnung der jeweiligen Funktionen gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Junge Kantorei an St. Katharina Bad Soden;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Dabei soll im Allgemeinen eine Einberufungsfrist von einer Woche gewahrt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, per Fax oder Email gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht oder sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat den Ablauf der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 5 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Mit Ausnahme des amtierenden hauptamtlichen Kirchenmusikers/Kantors an St. Katharina können Mitglieder des Vorstands nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (2) Der amtierende hauptamtliche Kirchenmusikers/Kantor an St. Katharina ist Mitglied des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei ihrer Arbeit und macht hierfür Vorschläge. Es unterstützt den Vorstand bei der Anwerbung von Mitgliedern und Spendern.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen des Kuratoriums am Sitz des Vereins bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Eine Sitzung ist einzuberufen.

fen, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Kuratoriums, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. § 8 (8) gilt entsprechend.

- (6) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist der Vorstand des Vereins einzuladen.
- (7) Die Sitzungen des Kuratoriums sind zu protokollieren. § 8 (9) gilt entsprechend.
- (8) Das Kuratorium gibt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über seine Arbeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kuratoriums;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, Telefax oder per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (9) Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Er hat den Ablauf der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.12.2009 in Bad Soden am Taunus errichtet und zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2017 mit sofortiger Wirkung geändert.

.....
Esther Landsiedel (1.Vorsitzende)